

FAQ zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der baden-württembergische Landtag hat am 27.09.2017 das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes beschlossen, das rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist.

1. Wesentlicher Inhalt des Privatschulgesetzes

Ausgehend vom Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 06.07.2015 wird ein Ausgleichsanspruch für eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Entgelt für Unterricht und Lernmittel gewährt. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. August 2017 der Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld konkretisiert und eine dauerhafte Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule realisiert.

2. Was bedeutet die Anhebung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers einer öffentlichen Schule?

Die Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule und deren gesetzliche Verankerung führt zu einer langfristigen Planungssicherheit für die Schulen in freier Trägerschaft.

Die Anpassung der Zuschüsse durch den Gesetzgeber zum 1. Januar des auf das Vorlagejahr des Landtagsberichts folgenden Jahres ergibt im Zusammenspiel mit dem von drei auf zwei Jahre verkürzten Berichtszeitraum eine wesentlich schnellere und verlässliche Anpassung der Zuschüsse an etwaige Kostenänderungen im öffentlichen Schulwesen.

Zwischen den zweijährigen Landtagsberichten erfolgt überdies eine Dynamisierung der Zuschüsse nach den Beamtengehältern. Nach geltender Rechtslage kann der Zuschussanspruch nach den §§ 17 Abs. 1 und 18 PSchG der Höhe nach erst am Ende des jeweiligen Kalenderjahres festgestellt werden. Die nachstehenden Beträge sind daher zunächst vorläufig.

3. Wie hoch sind die jährlichen Zuschüsse pro Schüler im Kalenderjahr 2020?

Jährlicher vorläufiger Kopfsatz ab 01.01.2020

| Schulart | Durchschnittlicher vorläufiger jährlicher Zuschuss 2020 - Durchschnittskopfsatz - EUR 80 % |
|---|--|
| Ersatzschulen nach § 17 Abs. 1 PSchG | |
| Grundschulen, Gemeinschaftsschulen Kl. 1 - 4 und Waldorfschulen Kl. 1 - 4 | 4.591,00 |
| Hauptschulen | 6.829,00 |
| Werkrealschulen | 6.829,00 |
| Realschulen | 5.045,00 |
| Waldorfschulen Klassen 5 - 12 | 6.077,00 |
| Allgemein bildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen Kl. 11 - 13 und Waldorfschulen Kl. 13 | 6.288,00 |
| Gemeinschaftsschulen Kl. 5 - 10 | 6.659,00 |
| Berufliche Gymnasien | 6.704,00 |
| Fachschulen für Sozialpädagogik | 7.556,00 |
| Berufsschulen | 6.216,00 |
| Berufsfachschulen u. Fachschulen (technisch) | 7.465,00 |
| Berufsfachschulen u. Fachschulen (übrige) | 6.889,00 |
| Berufskollegs (technisch) | 6.895,00 |
| Berufskollegs (übrige) | 6.312,00 |
| Berufsoberschulen | 6.504,00 |
| Schulen nach § 25 PSchG | |
| Schulen entspr. § 2 der VO zur Aufhebung der VO über die Schulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und -lehrerinnen | 2.973,00 |

4. Welche Schularten können den Ausgleichsanspruch geltend machen?

Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende, genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13 können den Ausgleichsanspruch für ein nicht bzw. nur teilweise erhobenes Schulgeld geltend machen.

5. Wie hoch sind die Zuschüsse und der maximale Ausgleichsanspruch im Jahr 2020 zusammen?

In den neuen gesetzlichen Regelungen der Privatschulfinanzierung ist die Begrenzung der Gesamtzuschüsse (Kopfsatzzuschuss plus Ausgleichsanspruch) auf 90 % der Bruttokosten festgelegt. Da der Schulgeldausgleich grundsätzlich in voller Höhe gewährt wird, würden die Schulen in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung eines von ihnen erwartbaren Eigenleistungsanteils in Summe Kostendeckungsgrade von über 100 % erreichen. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs ist jedoch eine Vollfinanzierung nicht erforderlich, erst recht keine Überfinanzierung.

Durch die Begrenzung der Gesamtförderung auf 90 % der Bruttokosten wird gewährleistet, dass die Gesamtförderung den Betrag von 100 % der Bruttokosten abzüglich Eigenleistungsanteil nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulen in freier Trägerschaft eine Eigenleistung in Höhe von 10 % der Bruttokosten eines Schülers einer öffentlichen Schule erbringen können. Dementsprechend liegt die Obergrenze für die Gesamtförderung bei 90 %. Die Höhe des Eigenleistungsanteils wird in einem unbürokratischen Berichtswesen überprüft und kann auf der Grundlage der dort ermittelten Zahlen durch den Gesetzgeber ggf. angepasst werden.

**Jährlicher vorläufiger Kopfsatz
mit maximal möglichem Ausgleichsanspruch ab 01.01.2020**

| Schulart | maximaler jährlicher Zuschuss 2018 - Durchschnittskopfsatz - bei Verzicht/Teilverzicht auf Schulgeld |
|--|---|
| | EUR <u>90 %</u> |
| Werkrealschulen | 7.683,00 |
| Realschulen | 5.676,00 |
| Waldorfschulen Klassen 5 - 12 | 6.837,00 |
| Allgemein bildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen Kl. 11 - 13 und Waldorfschulen Kl. 13 | 7.074,00 |
| Gemeinschaftsschulen Kl. 5 - 10 | 7.491,00 |

6. Ab wann können Ausgleichsanträge gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt schuljahresweise und ist, soweit die Schülerzahl bereits feststeht, am Ende eines Schuljahres ab dem 15.06. für das Folgeschuljahr möglich. Die Anträge sollen bis 15.10. des laufenden Schuljahres gestellt werden.

7. Wenn Schulen auf Schulgeldeinnahmen verzichten, fehlt ihnen ein Teil ihrer Finanzierungsgrundlage. Wie kann vermieden werden, dass die Schulen diese Deckungslücke vorfinanzieren müssen?

Vergleichbar der Zuschussgewährung erhält die Schule nach Antragstellung erhöhte Abschlagzahlungen, die den voraussichtlichen Ausgleichsanspruch berücksichtigen.

8. Wie kann vermieden werden, dass die Schulen einen Verzicht auf Schulgeld leisten, der dann im Antragsverfahren (teilweise) nicht anerkannt und damit auch nicht ersetzt wird?

Eine vollständige und rechtzeitige Antragstellung ist Voraussetzung für eine Bescheidung durch das jeweilige Regierungspräsidium. Die Regierungspräsidien beraten bei Bedarf auch vor Beginn des betroffenen Schuljahres.

9. Wie kann der Verzicht auf Erhöhungen des Schulgelds im Antragsverfahren geltend gemacht werden?

Die Schule bzw. der Schulträger gibt auf Basis entsprechender Nachweise an, in welchem Umfang die Kosten für Unterricht und Lernmittel (i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 2 PSchG) im jeweils aktuellen Schuljahr im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr gestiegen sind (Angabe in absoluten Eurobeträgen), und legt in diesem Zusammenhang dar, dass das monatliche Schulgeld für Unterricht und Lernmittel pro Schüler wegen dieser gestiegenen Kosten um den Eurobetrag X erhöht werden müsste.

Alternativ bzw. kumulativ kann die Schule bzw. der Schulträger auf Basis entsprechender Nachweise angeben, dass die zur Deckung der Kosten für Unterricht und Lernmittel vorgesehen Einnahmen im jeweils aktuellen Schuljahr im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr gesunken sind (Angabe in absoluten Eurobeträgen). Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich auf eine wegen der gesunkenen Einnahmen eigentlich notwendige Erhöhung des Schulgelds ganz oder teilweise verzichtet wurde.

In jedem Fall muss dem Antrag eine Übersicht zu Gesamteinnahmen/Gesamtausgaben bzw. Gesamterträgen/Gesamtaufwendungen beigefügt werden.

10. Ab wann besteht ein Ausgleichsanspruch bei Neugründungen?

Bei echten Schulneugründungen gilt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 PSchG eine dreijährige Wartefrist. Wird eine bestehende Schule lediglich um einen räumlich angegliederten Bildungsgang i. S. des § 17 Abs. 4 PSchG erweitert, wird von der Wartefrist abgesehen.

11. Was versteht man unter dem sog. Sonderungsverbot?

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz darf eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden. Eine freie Schulwahl soll unabhängig von der Wirtschaftslage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern gewährleistet werden.

12. Wie hoch darf das monatliche Schulgeld sein und welche Schulgeldordnungen bzw. -modelle sind zulässig?

Gemäß Nr. 5 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern. Dieser Betrag wird mit dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex, beginnend ab dem Jahr 2018, fortgeschrieben und beträgt z.Z. 165,92 Euro. Die Schule kann diese Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn sie der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweist, dass in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten angeboten und gewährt werden. In jedem Fall hat die Schule nachweislich sowohl allgemein als auch gegenüber den jeweiligen Eltern anzubieten, dass diese ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld zahlen können, wobei dieses 5 % des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigen darf. Diese relative Größe von 5 % des Haushaltsnettoeinkommens gemäß Ziff. 5 Satz 4 VVPSchG bleibt unverändert. Der Fortschreibung nach Ziff. 5 VVPSchG unterliegen lediglich die 160 € für das monatliche Schulgeld.

Die Bekanntgabe der Fortschreibung des monatlichen Schulgeldes nach Nr. 5 VVPSchG auf der Grundlage des vom Statistischen Landesamts Baden-Württemberg ermittelten durchschnittlichen Verbraucherpreisindex erfolgt durch das Kultusministerium im ersten Quartal eines Jahres. Die Fortschreibung gilt jeweils ab dem 01.08. für das gesamte Schuljahr (also bis 31.07. des Folgejahres).

Es ist eine Vielzahl von Schulgeldordnungen bzw. -modellen zulässig. Den Schulen wird kein bestimmtes Modell vorgeschrieben. Denkbar ist u. a.

- ein fixes Schulgeld bis 165,92 €
- ein gestaffeltes Schulgeld von durchschnittlich bis 165,92 €

- ein Schulgeld mit Staffelungen, wobei maximal 165,92 € Schulgeld bei einem Familiennettoeinkommen von 39.820,80 € verlangt werden dürfen **und**
 - unterhalb dieses Wertes eine Schulgeldbelastung $\leq 5\%$ des Haushaltsnettoeinkommens bei fortschreitender Degression bzw. gleichbleibenden Prozentsätzen **und**
 - oberhalb dieses Wertes eine Schulgeldbelastung $\geq 5\%$ des Haushaltsnettoeinkommens bei fortschreitender Progression bzw. gleichbleibenden Prozentsätzen **und**
 - eine durchschnittliche Schulgeldbelastung über alle Stufen hinweg von maximal 5 % der Haushaltsnettoeinkommen sowie einen Durchschnitt der im Stufenmodell genannten Schulgeldbeträge von maximal 165,92 €.
- ein einkommensabhängiges Schulgeld bis zu 5 % vom Haushaltsnettoeinkommen
- ein Schulgeld auch über durchschnittlich 165,92 €, wenn zugleich ein einkommensabhängiges Schulgeld bis zu 5 % vom Haushaltsnettoeinkommen angeboten wird.

13. Welche Elternbeiträge müssen bei der Überprüfung des Sonderungsverbots berücksichtigt werden?

Es sind alle verpflichtenden Beiträge zu berücksichtigen, wie beispielsweise Aufnahmegebühren und Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, deren Inanspruchnahme für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern verpflichtend sind. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung kann auch eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

14. Wie wird das Haushaltsnettoeinkommen berechnet?

Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich auf Basis der Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamts sowie des Statistischen Landesamts BW aus dem um Steuern zum Einkommen (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung verminderten Haushaltsbruttoeinkommen.

Das Berechnungsverfahren obliegt den Schulen in freier Trägerschaft. Die dortigen Erfahrungen, insbesondere auch mit der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens von Selbständigen, können hier einbezogen werden.

Bei volljährigen Schülern, die im eigenen, d. h. nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, kann bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens auch auf die Finanzsituation

der Eltern abgestellt werden, da Art. 7 Abs. 4 GG auf die Besitzverhältnisse der Eltern abstellt.

15. Wie erfolgt die Information der Eltern über die Schulgeldregelungen?

Die Schule ist verpflichtet, die Eltern auf alle von ihr angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und diesen Hinweis schriftlich zu dokumentieren. Dies kann z. B. im Rahmen eines Beratungsgesprächs oder durch eine Anlage zum Schulvertrag erfolgen. Im Falle von Ziff. 5 Satz 3 VV PSchG ist eine Information auch an die Bestandeltern über die Neuregelung erforderlich. Das u. U. erforderliche Angebot der prozentualen Berechnung ist sowohl allgemein (z.B. Homepage, Schulgeldordnung) als auch gegenüber den Eltern direkt zu machen. Dieser Hinweis ist schriftlich zu dokumentieren (Bestätigung durch Unterschrift der Eltern).

16. Müssen Geschwisterermäßigungen eingeräumt werden?

Grundsätzlich bezieht sich die Aussage zum Schulgeld in der Ziffer 5 der Vollzugsordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) auf das einzelne Kind.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Schule in freier Trägerschaft, hat die Schule ab dem zweiten Kind allerdings grundsätzlich eine Geschwisterermäßigung zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung ist abhängig von Einzelfall und obliegt der jeweiligen Schule.

17. Wie wird die Einhaltung des Sonderungsverbots überprüft?

Die Einhaltung des Sonderungsverbots wird von den Regierungspräsidien in folgenden Schritten geprüft: Zunächst wird die Höhe des Schulgelds in den Blick genommen. Liegt dieses bei maximal 165,92 € im Durchschnitt (zu zulässigen Schulgeldmodellen vgl. Frage Nr. 12), gilt die Schulgelderhebung als nicht sondernd. Liegt das Schulgeld über durchschnittlich 165,92 €, so hat die Schule allen Eltern anzubieten, das Schulgeld alternativ nach einem Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu zahlen, wobei der Satz 5 von Hundert nicht übersteigen darf. Darüber hinaus können die Schulen weitere finanzielle Erleichterungen für finanzschwache Schülerinnen und Schüler anbieten.

18. Was bedeuten die Änderungen für die Eltern?

Die Zuschusserhöhung sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen verlässlich auf einem hohen Niveau ab und fördert so die Vielfalt schulischer Bildungsangebote. Damit wird gewährleistet, dass Eltern auch in Zukunft das aus ihrer Sicht passende Bildungsangebot für ihr Kind auswählen können.

Hinzu kommen die o. g. Ausgleichszahlungen für nicht bzw. nur teilweise erhobenes Schulgeld. Da der Schulgeldausgleich von der Schule in freier Trägerschaft zurückzahlen ist, wenn der Schulgeldverzicht gegenüber den Eltern nicht oder nur in einem geringeren Umfang erfolgt als im Ausgleichsantrag geltend gemacht, stellen die neuen Regelungen auch sicher, dass die finanzielle Entlastung bei den Eltern ankommt. Im Weiteren darf ein Ausgleichsanspruch nur für Schulgelder gewährt werden, die nicht gegen das Sonderungsverbot verstoßen. Das bedeutet einen wirksamen Schutz vor unzulässig hohen Schulgeldern.

19. Was gilt es bei Folgeanträgen auf Schulgeldausgleich zu beachten?

Eine Antragstellung ist für jedes Schuljahr gesondert erforderlich. In Fällen, in denen die Schulgeldordnung unverändert geblieben ist, kann die erneute Vorlage der Schulgeldordnung unterbleiben. Ein Antrag, in dem die unveränderte Schulgeldordnung bestätigt wird, muss jedoch gestellt werden.

20. Welche Höhe des Ausgleichsanspruches ist dem Antrag zugrunde gelegt bzw. wie kann der rechnerische Höchstwert beantragt werden, wenn dieser bei Antragsstellung noch nicht bekannt ist?

Der Ausgleichsanspruch muss sich aus dem Verzicht auf die Erhebung von Schulgeld und/oder dem Verzicht auf eine Erhöhung ergeben. Der Antrag darf dementsprechend nicht allein das Ziel verfolgen, die 10%-Regelung auszuschöpfen. Eine Nachberechnung des Deltas zwischen den vorläufigen und endgültigen Kopfsätzen erfolgt nicht.